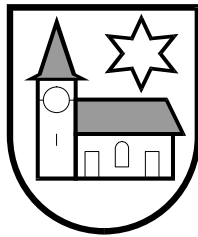


**EINWOHNERGEMEINDE MEIKIRCH**



**SCHULGELD-  
REGELUNGEN  
FÜR  
MUSIKSCHULEN**

---

Beschlossen durch den Gemeinderat am 06.06.1995

## **EINWOHNERGEMEINDE MEIKIRCH**

### **SCHULGELDREGELUNG FÜR MUSIKSCHULEN**

Der Gemeinderat Meikirch erlässt folgende Schulgeldregelung für Musikschulen:

#### **Art. 1**

Die Schulgeldregelung ist anwendbar für Musikschüler der Gemeinde Meikirch.

#### **Art. 2**

Die Höhe des Schulgeldes richtet sich nach der jeweiligen Musikschule. Für die Musikschule Wohlen gilt die Schulgeldliste ab 1.8.1995, gemäss Anhang I. Das Schulgeld (unter Berücksichtigung der Sozialrabatte) und der Gemeindebeitrag werden durch die Musikschule Wohlen direkt in Rechnung gestellt.

#### **Art. 3**

Für das Konservatorium sowie alle übrigen Musikschulen gelten die gleichen Prozentsätze zur Reduktion der Schulgelder wie für die Gemeinde Wohlen (gemäss Anhang I, Sozialrabatt für die Gemeinde Wohlen).

Eltern, die einen Gemeindebeitrag an die Schulgelder der übrigen Musikschulen (ohne Wohlen) beanspruchen, reichen der Gemeindeverwaltung ein schriftliches Gesuch ein.

#### **Art. 4**

Die notwendigen Geldmittel für die Ausrichtung der Gemeindebeiträge an Musikschulen werden in den jährlichen Voranschlag eingestellt.

#### **Art. 5**

Diese Schulgeldregelung ersetzt die Stipendienordnung vom 25.Mai 1992 und tritt am 1. August 1995 in Kraft.

Meikirch, 6. Juni 1995

**GEMEINDERAT MEIKIRCH**

Der Präsident

Der Sekretär

sig. Walter Gautschi

sig. André Bechler

## **Weisungen zum Sozialrabatt für den Besuch der Musikschule Wohlen**

Im Interesse, den Besuch der Musikschule möglichst breit ermöglichen zu können, erlässt der Gemeinderat Meikirch die folgenden Weisungen zum Sozialrabatt für den Besuch der Musikschule Wohlen, an welcher die Gemeinde beteiligt ist.

1. Der Sozialrabatt wird den gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern (die Eltern) von Kindern und Jugendlichen in Ausbildung gewährt.
2. Grundsätzlich schulden die Eltern der Musikschule Wohlen das von dieser erhobene Schulgeld in voller Höhe.
3. Beim Erhalt der Schulgeldrechnung erhalten die Eltern zusätzlich in Formular, mit welchem sie bei der Gemeinde einen Beitrag an die Schulgeldrechnung beantragen können. Wenn den Eltern ein Beitrag gemäss Ziffer 4 zusteht, wird ihnen dieser direkt von der Gemeinde ausbezahlt.
4. Die Höhe des Beitrages richtet sich nach dem steuerbaren Einkommen plus 10% des steuerbaren Vermögens, sofern das steuerbare Vermögen Fr. 75'000.00 und mehr beträgt. Mit diesen zwei Komponenten wird das für den Sozialrabatt massgebende Einkommen ermittelt.

<b>Massgebendes Einkommen der Eltern gemäss Ziffer 4</b>				
bis 30'000 Reduktion	bis 35'000 Reduktion	bis 40'000 Reduktion	bis 50'000 Reduktion	bis 60'000 Reduktion
50%	40%	30%	20%	10%

5. Bei offensichtlichem Missverhältnis zwischen dem massgebenden steuerbaren Einkommen und den Lebenshaltungskosten des/der Antragsstellers/Antragsstellerin kann der Gemeinderat nach Anhörung der Betroffenen den Beitrag der Gemeinde mittels einer beschwerdefähigen Verfügung verweigern.
6. Diese Weisung tritt auf den 1. Januar 1998 in Kraft.

Genehmigt durch den Gemeinderat an seiner Sitzung vom 17. September 1997.

### **GEMEINDERAT MEIKIRCH**

Der Präsident                      Der Sekretär

sig. Walter Gautschi

sig. André Bechler